



per Mail

Herrn
RD Christoph Sagebiel
Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. Februar 2025
Az. 7.2.3.3. /KI-fe

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381)
hier: Ihr Schreiben vom 02. Januar 2025
Geschäftszeichen: II 53-21a01-00001#2019-00001

Sehr geehrter Herr Sagebiel,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz halten wir für sinnvoll und notwendig. Der Friedhofszwang und die Bestattungspflicht entsprechen der Würde der verstorbenen Person und ihrer Totenruhe.

Wir begrüßen in § 9 Abs. 3 die Klarstellung des Rechts der Eltern auf die individuelle Bestattung ihres totgeborenen Kindes, das nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt. Außerdem bewerten wir es positiv, dass in § 9 Abs. 3 Satz 2 festgelegt wird, dass der Träger, in dessen Einrichtung die Geburt erfolgt ist, sicherzustellen hat, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Damit wird der Forderung entsprochen, die wir schon in unserer Stellungnahme vom 28. Mai 2018 aufgestellt haben.

Daneben halten wir es aber für angezeigt, dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39, 1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.). Dieses entspricht auch der Auffassung der katholischen Bischöfe. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung der berechtigten Gewahrsamsinhaber zur Bestattung Rechnung getragen werden.

Des Weiteren regen wir an, in § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 die Bezeichnungen Gemeindevorstand durch den Begriff Friedhofsträger zu ersetzen. Denn der Begriff Gemeindevorstand kann sich nur auf kommunale Friedhöfe beziehen. Wenn sich der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft befindet, ist gerade nicht der Gemeindevorstand zuständig.

Darüber hinaus halten wir folgende Regelung für änderungsbedürftig:

Um sicherzustellen, dass Träger von Friedhöfen nur Gemeinden und Kirchen sein dürfen (§ 2 und § 3 FBG) empfiehlt es sich, den Gesetzestext in 2 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren: „Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.“

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn im Moment wird zum Teil aus Kostengründen aus Sicht Betroffener auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattungen von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und Obdachlosen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 3 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auch § 9 Abs. 1 Satz 2 beachten. In diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass Gemeinden bei Bestattungen dieser Verstorbenen so sparen, dass die Würde in Frage gestellt wird (zum Beispiel keine Benutzung einer Trauerhalle zur Einsegnung).

Insgesamt danken wir noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig hoffen wir, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats